

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 13 (1906)
Heft: 37

Artikel: Aus dem Herzen der Schweiz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-537523>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogische

Blätter.

Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes“ und der „Pädag. Monatschrift“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einsiedeln, 14. Sept. 1906. || Nr. 37 || 13. Jahrgang.

Redaktionskommission:

H. Rektor Reiser, Erziehungsrat, Zug, Präsident; die H. Seminar-Direktoren F. A. Kunz, H. Kirch, und Jakob Grüniger, Rickenbach (Schwyz), Herr Lehrer Jos. Müller, Goshau (St. Gallen) und Herr Clemens Frei zum „Storchen“, Einsiedeln.

Einsendungen sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten,
Anserat-Aufträge aber an H. Haasenstein & Vogler in Luzern.

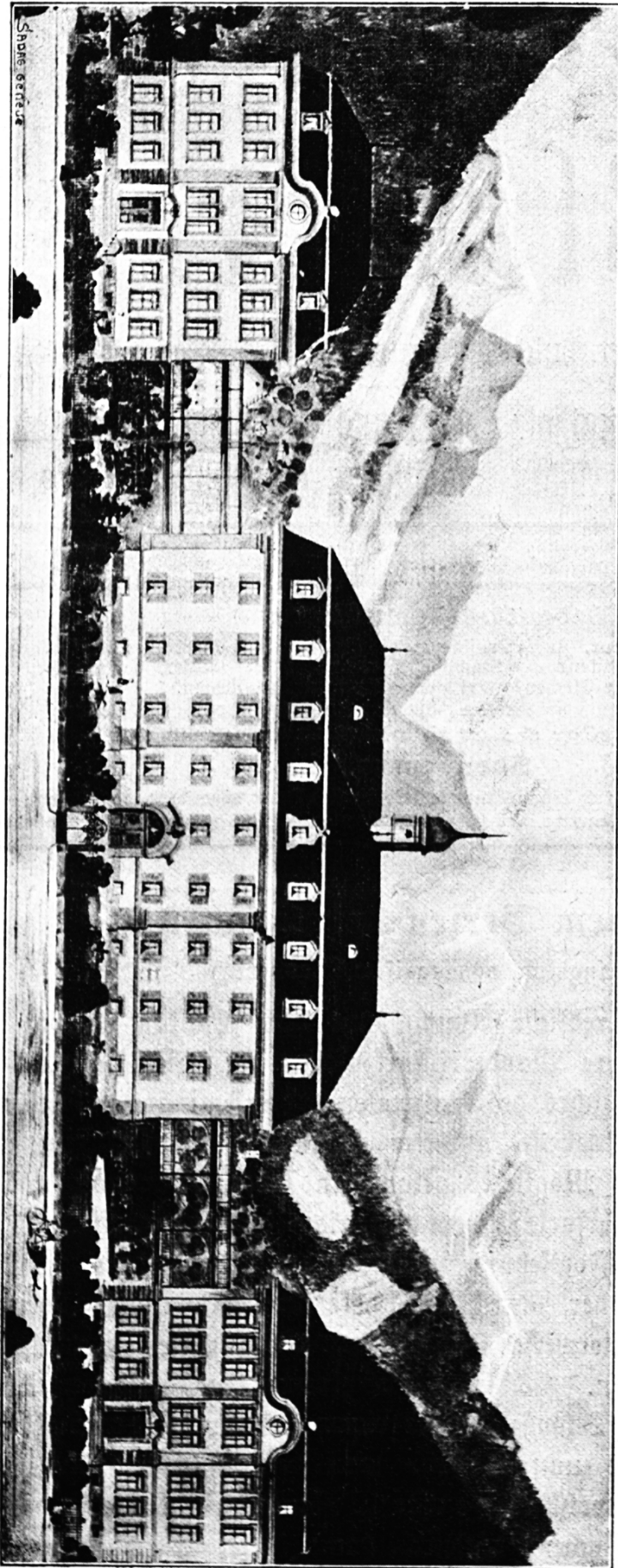
Abonnement:

Erscheint wöchentlich einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Portozulage.
Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlags-Handlung, Einsiedeln.

3) — Aus dem Herzen der Schweiz. —

(Zwangslöse pädagogische Plauderei.)

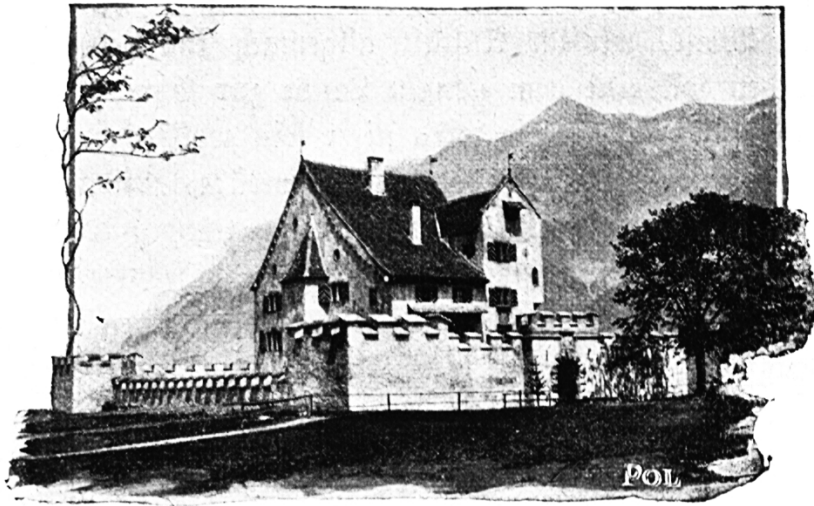
Wir hatten die redliche Absicht, mit dem Kanton Schwyz und seinem Schulwesen unsere Plauderei fortzusetzen. Speziell hätte es uns Freude gemacht, die Mittheilungen des kantonalen Lehrerseminars in Rickenbach und einzelner Schulhäuser in unserem Organe unterzubringen. Wir haben in Sachen unser Möglichstes getan, sind aber leider noch nicht in den Besitz des erforderlichen Materials gekommen, weshalb wir für dermalen auf eine Fortsetzung in bewusstem Sinne verzichten müssen. Ueber das Schulwesen der March und Höfe können wir später berichten, da uns verdankenswerterweise Mittheilungen bez. Schulhäuser freundlich in Aussicht gestellt wurden. Es wird uns freuen, zu gelegener Stunde wieder in den Kanton Schwyz und zu seinem Schulwesen zurückkehren zu können und zwar das umso lieber, weil bis dann in Sachen des Schulgesetz-Entwurfes wohl auch unser h. Kantonsrat ein erstes Wörtchen wird gesprochen haben, wodurch dann dieser Entwurf zu einer Besprechung in einem Lehrerorgane reif geworden sein dürfte.



Das Kollegium St. Karl Borromäus in Altdorf, St. Uri.

So schreiten wir denn heute zu den lieben Nachbarn in Uri, die uns schon seit Monaten diverse Klisches in liebenswürdigster Weise zur Verfügung gestellt haben. Da ist vorab zu benennen die neue Schöpfung des Kollegiums St. Karl Borromäus. Das Unternehmen abseits der Urnerbehörden war ein ebensowichtiges als hindernisreiches. Es ist uns, als wäre es gestern gewesen, daß die liberale Presse des Landes Hand in Hand mit der liberalen Führerschaft das seltene Projekt mit allen nur denkbaren Gründen zu verdächtigen, zu diskreditieren und damit im Keime zu ersticken suchte. Und natürlich all das im Namen der Bildung und des Fortschrittes, in deren Bann man sonst liberalerwärts

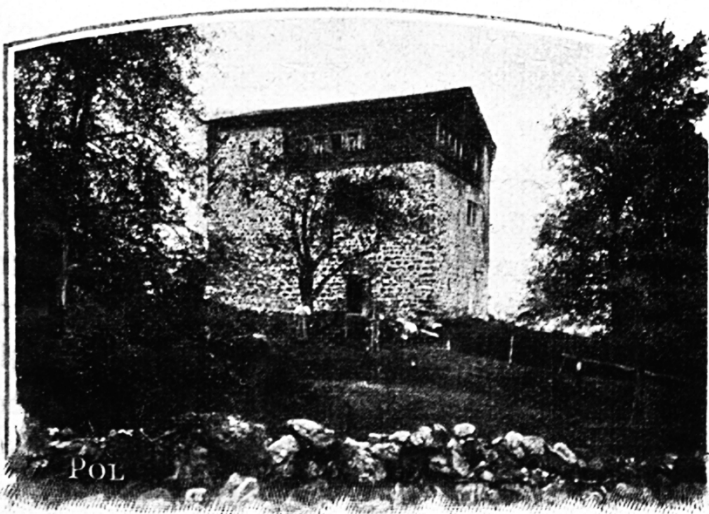
allüberall zu stehen und zu kämpfen vorgiebt. Man hat es wirklich — und das namentlich dann, wenn man eine Oppositionspartei politischer Observanz sich sehr gut erklären kann und sogar deren Notwendigkeit und Berechtigung vom



Schloß A Pro in Seedorf.

rein politischen Standpunkte aus anzuerkennen gewillt ist — recht oft bitter empfunden, daß eine politische Oppositionspartei sich mit solcher Hefigkeit und Hartnäckigkeit und mit solch kleinlichen Argumenten einem ersten und tiefgründigsten Projekt zur Hebung der allgemeinen Volksbildung entgegenstellen konnte. Und so hat diese Opposition gewaltsam die Sympathie verschertzt, die sie speziell in außerkantonalen Kreisen da und dort aus der Zeit ihrer Geburtsnöten her etwa genoß. Denn man mußte notwendigerweise zur Ansicht kommen, wenn man den Kampf gegen das Kollegiums-Projekt genau verfolgte, man sehe oppositionellerseits im kommenden Kollegium eine Pflanzstätte von kath. Geiste und kath. Ueberzeugung, und man bekämpfe daher zielbewußt die kommende Anstalt als eine christliche, als eine katholische. Nun aber hat die Landsgemeinde das

Projekt jubelnd gutgeheißen; die Kollegiumsgesellschaft hat sich mutig an die finanzielle Konsolidierung des Unternehmens und an den Um- und Ausbau des alten Zeughauses gemacht; und heute steht ein moderner Bau da, der auch einstige Gegner ausöhnen muß. Denn jedermann muß sich sagen:



Haus Walter Fürst.

das Ländchen Uri ist um eine Sehenswürdigkeit reicher, und die Art und Weise, wie die Anstalt allgemach ins Leben tritt, beweist, daß sie werden soll eine dem ganzen Lande zur Ehre gereichende Lehr- und Erziehungsanstalt. Sie wird nicht sein wollen eine ständige Protestanstalt gleich einer bekannten deutschen Protestationskirche; auch nicht ein Denkmal, das einer politischen Opposition ständig das Gewissen rütteln soll, sondern sie ist und wird sein ein lebendiges Zeugnis für den Opferfinn des braven Urnervolkes und seiner weitfichtigen Behörden, ein lebendiges Zeugnis für zähes Streben nach vermehrter und zeitgemäßer Volksbildung abseits der Landesbehörden und ein lebendiges Zeugnis für ge-

funden Weitblick tonangebender Männer, die durch diese Gründung der Zeit vorausgeeilt und der bevorstehenden kulturellen und verkehrspolitischen Entwicklung des lieben Urnerländchens eine geistige Unterlage geschaffen. Das Projekt ist somit geschaffen, das



Kirche und Brunstig-Denkmal in Bauen.

Gebäude steht vollendet da, die Eröffnung der Anstalt ist auf Oktober 1906 festgesetzt. Die hochw. Herren von Mariastein-Delle-Dürrenberg werden ihr Wissen und Können in den Dienst der jungen Anstalt und damit in den des Kantons Uri stellen, und einige bisher an der Kantonschule amtierende alterprobte Herren werden ins kommende Lehrpersonal eingereiht und freudig ihr erfahrungs- und kenntnisreiches Professorenleben im Vereine mit den ehrw. Vätern Benediktinern zum Wohle der neuen Anstalt verleben. Die Ausichten sind somit sehr günstige, und die Hoffnung auf ein erfolg- und segensreiches Wirken der jungen Anstalt eine best berechnigte, ist ohnehin die Idee auch von katholischen Epiken geistlichen und weltlichen Standes außer den Gemarkungen von Uri herzlichst begrüßt worden. Und haben Geistesmänner, wie ein

Bischof Dr. Augustinus flg. und andere, beim ersten Auftauchen des hohen Gedankens fast die Achseln gezuckt, weil sie an die praktische Durchführung durch einen so kleinen Kanton fast nicht zu glauben vermochten, so sind heute deren Bedenken völlig gehoben, und die Zukunft der Anstalt ist geboren. Ihr Dasein ist ein Beweis, was ein ganzer Wille für eine gute Sache im Interesse der Zukunft eines Volkes kann.

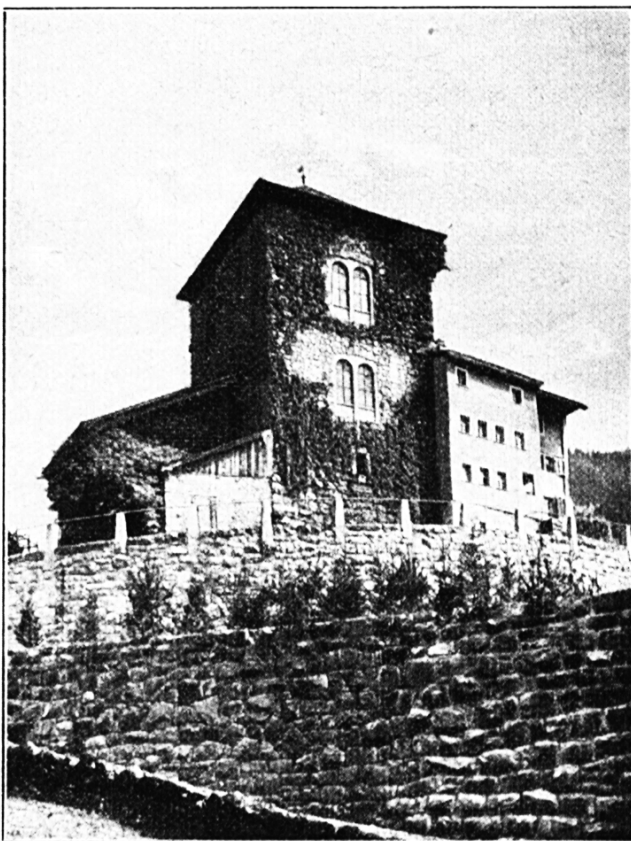
Der Landsgemeindebeschluß, auf dem die historische Grundlage der Anstalt ruht, datiert vom 4. Mai 1902. Er setzt sich auf Art. 7 der Kantonsverfassung und lautet wesentlich also:

Art. 1. Es soll ein Kollegium mit sechs Gymnasialklassen, drei Realklassen, einem deutschen und einem fremdsprachigen Vorkurse gegründet werden.

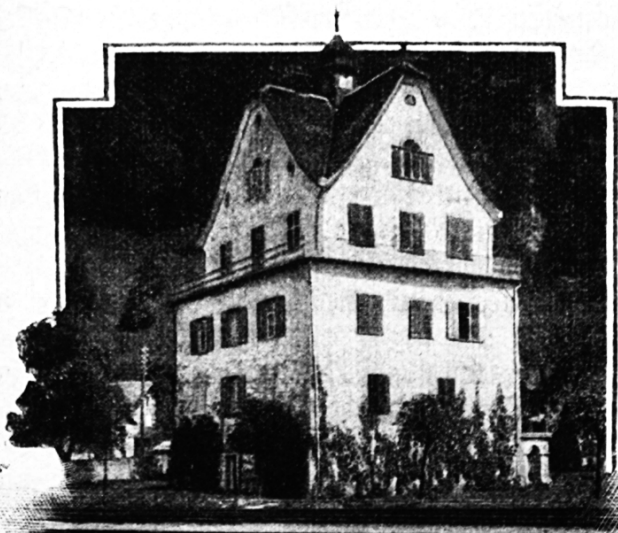
Die Ergänzung der Klassen bis zum Anschlusse an die Universität und bis zur vollen humanistischen Maturität soll, sobald es die Mittel und die Frequenz der Lehranstalt gestatten, durchgeführt werden.

Art. 2. Der Kanton beteiligt sich an den bisherigen Kosten folgendermaßen:

- a) Er überläßt das Zeughaus und den Schächengrund zur Lenüzung für die Zwecke des Kollegiums, unter Wahrung seines Eigentumsrechtes;
- b) er bewilligt eine Summe von Fr. 220,000 für die baulichen Veränderungen und die Neubauten, einschließlich die Einfriedigung und Herrichtung des



Meierturm in Bürglen.



Schlöschchen Rudenz in Flüelen.



Der Uri-Stier.

der Kantonschule, sowie deren Bibliothek und Sammlungen ab, letztere unter Wahrung des kantonalen Eigentumsrechtes.

Art. 3. Weitere Leistungen an den Bau und den Unterhalt des Kollegiums und das Risiko des Betriebes desselben übernimmt der Kanton nicht.

Art. 4. Die Anschaffung und Ergänzung des Inventars, der Schulgeräte, der Lehr- und Unterrichtsmittel (vorbehältlich Art. 2, litt. f), sowie der Betrieb des Kollegiums ist Sache einer zu bildenden Gesellschaft.

Dieselbe muß über ein hinreichendes Kapital verfügen, um die im ersten Absatz genannten Verpflichtungen bestreiten und ein allfälliges Betriebsdefizit decken zu können.

Das Kapital dieser Gesellschaft ist als Schulgut, gemäß Art. 2, litt. b des kantonalen Steuergesetzes, aufzufassen.

Bei Anschaffungen von Hausgeräten soll das einheimische Gewerbe zu gleichen Lieferungsbedingungen hinsichtlich Qualität und Preis vorab Berücksichtigung finden.

Art. 5. Der Kanton verbindet seine Leistungen an das Kollegium mit folgenden grundsätzlichen Bedingungen:

- a) Die Gymnasialklassen sind in jeder Beziehung so zu organisieren und zu leiten, daß sie den entsprechenden Klassen jener katholischer Gymnasien, welche die humanistische Maturität besitzen, gleichstehen;
- b) das Kollegium soll den Charakter einer katholischen Lehr- und Erziehungsanstalt haben und steht unter dem Protektorate des hochw. Herrn Diözesanbischofs und der Geistlichkeit des Landes;

Plazes, gemäß den neuesten Plänen des Herrn Architekt J. Müller, Kantonsbau-
meister in Luzern, jedoch unter Ausschluß eines ständigen Staatsanleihens;

- c) er übernimmt die Auslagen für die Feuerversicherung und den baulichen Unterhalt der Gebäude, soweit derselbe nach Maßgabe des Obligationenrechts dem Eigentümer zusteht;
- d) er gewährt den bisher jährlich an die Kantonschule ausgerichteten Staatsbeitrag von Fr. 7500 dem Kollegium, jedoch nur für solange, als dieser Beitrag für den gedeihlichen und gründungsgemäßen Betrieb der Lehranstalt erforderlich ist;
- e) er stellt dem Kollegium auf die Dauer von 30 Jahren ein Stück Pflanzland bei der Schächenbrücke zur Verfügung;
- f) er tritt dem Kollegium das Inventar und die Lehrmittel

- c) die Direktion der Anstalt soll eine geistliche sein, das Lehrpersonal hingegen soll aus Männern geistlichen und weltlichen Standes bestehen;
- d) das Kollegium soll eine öffentliche Lehranstalt sein und in wissenschaftlich-schultechnischer Beziehung den Anforderungen der Zeit entsprechen;
- e) die Lehranstalt hat den Namen „Kollegium Karl Borromäus“ zu tragen.

Art. 6. Der Erziehungsrat übt folgende Rechte aus:

- a) Er setzt den Lehrplan fest, im Einverständnis mit dem Rektorate des Kollegiums;
- b) er führt die Aufsicht über die Oeffentlichkeit der Anstalt und daß sie in wissenschaftlich-schultechnischer Beziehung den Anforderungen der Zeit entspreche;
- c) er leitet die Prüfungen;
- d) er inspiziert von Zeit zu Zeit die Klassen des Kollegiums;
- e) er ist in den Organen der Gesellschaft durch selbstgewählte, außerhalb dem Lehrkörper stehende Mitglieder vertreten, und zwar in den ständigen, kleineren Kommissionen durch ein und in den ständigen größern Kommissionen oder Räten durch zwei Mitglieder. Dieselben haben Sitz und Stimme.

Art. 7. Der Gesellschaft wird ferner zur Pflicht gemacht:

- a) Von unbemittelten Studierenden aus dem Kanton Uri, seien dieselben im Internate oder im Externate, kein Schulgeld zu erheben;
- b) externen ernerischen Studierenden das Recht einzuräumen, im Konvikte, gegen billige Entschädigung, den Mittagstisch einzunehmen und die Mittagspause zubringen zu können.

Art. 8. Dem hochwürdigsten Herrn Diözesanbischof, in seiner Eigenschaft als Protektor des Kollegiums, bleiben vorbehalten:

- a) Die Missio canonica für alle Lehrkräfte, welche an der Anstalt Religionsunterricht zu erteilen haben;
- b) das Vetorecht gegenüber den übrigen Lehrkräften, sofern sie keine Garantie bieten, im Sinne und Geiste der katholischen Kirche zu wirken, und gegenüber Lehrbüchern, welche im Widerspruch mit der kathol. Lehre stehen;
- c) die Inspektion durch einen bischöflichen Delegierten.

Art. 9. Auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Kollegiums ist die Kantonschule aufzuheben und treten die in der Verfassung und Gesetzgebung des Kantons enthaltenen, speziell auf die Kantonschule Bezug habenden Bestimmungen außer Kraft.

Art. 10. Die Zinse des Gymnasiums-fondes und die Beiträge der Pfarrkirche und der untern hl. Kreuzkapelle von Altdorf an die lateinische Schule gehen alsdann an das Kollegium über.

Art. 11. Sobald die Landsgemeinde diesem Gesetz ihre Zustimmung erteilt hat, wählt der Regierungsrat ein Initiativkomitee zur Bildung der im Art. 4 vorgesehenen Gesellschaft. In demselben sollen die Geistlichkeit des Landes und alle Gemeinden vertreten sein.

Art. 12. Gelingt es diesem Komite nicht, innert einer Frist von zwei Jahren die Gesellschaft mit den benötigten Mitteln zu gründen, so tritt dieses Gesetz ohne weiteres außer Wirksamkeit.

Sobald jedoch die Gesellschaft gebildet, konstituiert und ins Handelsregister eingetragen ist, hat die Regierung die planierten Bauten in Angriff zu nehmen und durchzuführen (Art. 2, litt b).“

Soweit nun das von der Landsgemeinde, wie schon betont, freudigst angenommene Gesetz, auf dem nun die Anstalt beruht. Denn bekanntlich ist die in Art. 4 angetönte Gesellschaft längst korrekt und komplett geschaffen und ist die Vermögenslage in dort angetöntem Sinne hinlänglich geregelt.